

Rahmenvertrag

**zur Einbeziehung der medizinischen Rehabilitation in das
Disease-Management-Programm
Koronare Herzerkrankung (KHK) gem. § 137 f SGB V**

(Vereinbarung KHK-Rehabilitation)

zwischen

der Baden-Württembergischen Krankenhausgesellschaft e.V., Stuttgart
im Folgenden - BWKG - genannt

und

den **Ersatzkassen**

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse-KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK – Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
vertreten durch die Leiterin der Landesvertretung Baden-Württemberg

dem **BKK Landesverband Süd**, Kornwestheim

der **IKK classic**, Dresden

der **KNAPPSCHAFT**, Regionaldirektion München

im Folgenden - Verbände - genannt

Präambel

Dieser Rahmenvertrag regelt die Einbindung von Rehabilitationseinrichtungen in das auf der Risikostrukturausgleichsverordnung (RSAV) sowie der DMP-Anforderungen-Richtlinie (DMP-A-RL) in ihrer jeweils gültigen Fassung beruhende Disease-Management-Programm Koronare Herzerkrankung

§ 1 Vertragsgrundlage und Ziele

- (1) Grundlage für diesen Vertrag ist § 137 f i.V.m. § 137g SGB V. Die in das Disease-Management-Programm Koronare Herzerkrankung (KHK) der Verbände eingebundene Rehabilitationseinrichtung soll die Behandlung von Versicherten, die an dem DMP KHK der Verbände teilnehmen, im Falle der Notwendigkeit einer medizinischen Rehabilitation, nach den Maßstäben der DMP-A-RL (Anlage 5 Nummer 1.6.4 und durchführen, soweit die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nach dem SGB V erfüllt sind.
- (2) Ziel dieses Vertrages ist es, unter Einbeziehung der Rehabilitation eine qualitativ hochwertige und gut koordinierte Versorgung von Versicherten mit der Diagnose Koronare Herzerkrankung während der medizinischen Rehabilitation und über die gesamte Versorgungskette zu erreichen.
- (3) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass infolge Änderungen der DMP-A-RL notwendige Anpassungen dieses Vertrages unverzüglich vorgenommen werden, wobei die Anpassungsfristen gemäß § 137g Abs. 2 SGB V zu beachten sind.
- (4) Die Rehabilitationseinrichtungen werden über die Anpassungen des Vertrags unverzüglich informiert.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für nach § 111 SGB V zugelassene Rehabilitationseinrichtungen in Baden-Württemberg mit einem Versorgungsvertrag für den Indikationsbereich "Erkrankungen des Herzens und des Kreislaufes", deren Beitritt nach § 5 des Rahmenvertrages bestätigt wurde. Die Rehabilitationseinrichtung wird zur Behandlung von Patienten mit Koronarer Herzerkrankung, die in das DMP KHK der Verbände eingeschrieben sind, eingebunden.

§ 3 Indikation

Eine Rehabilitationsmaßnahme (im Sinne von Nummer 1.6 Anlage 5 der DMP-A-RL) ist soweit kein akutmedizinischer Handlungsbedarf besteht, vom DMP-verantwortlichen Arzt insbesondere zu erwägen

- bei limitierender Symptomatik (wesentliche Einschränkung der Lebensqualität unter Berücksichtigung der individuellen Lebensumstände) trotz konservativer, interventioneller und/oder operativer Maßnahmen,
- bei ausgeprägtem und unzureichend eingestelltem Risikoprofil,
- bei ausgeprägter psychosozialer Problematik,
- bei drohender Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit,
- bei drohender Pflegebedürftigkeit.

Sofern nach akutem Koronarsyndrom (oder nach koronarer Bypass-Operation) keine Anschlussrehabilitation stattgefunden hat, soll eine Rehabilitation empfohlen werden. Nach elektiver PCI kann in ausgewählten Fällen insbesondere bei ausgeprägtem kardiovaskulärem Risikoprofil und besonderen psychosozialen Risikofaktoren eine Rehabilitation empfohlen werden.

§ 4 Vertragliche Leistungen

(1) Leistungen und Pflichten der Rehabilitationseinrichtung

1. Die Rehabilitationseinrichtung verpflichtet sich bei der Behandlung von Patienten, die am DMP KHK teilnehmen, die in der Anlage 5 der DMP-A-RL festgeschriebenen Regelungen zu beachten.
2. Die Rehabilitationseinrichtung garantiert die Einhaltung der in der Anlage 1 genannten Qualitätskriterien.
3. Sofern der DMP-verantwortliche Arzt im Einzelfall eine Folgedokumentation im Rahmen des Disease-Management-Programms während der stationären medizinischen Rehabilitation an die DMP-Datenstelle zu übermitteln hat, soll die Rehabilitationseinrichtung auf Verlangen des DMP-verantwortlichen Arztes die erforderlichen Parameter der Anlage 2 i.V.m. Anlage 6 der DMP-A-RL (Dokumentationsparameter) erheben und diesem zeitnah mitteilen.
4. Die Rehabilitationseinrichtungen verpflichten sich, innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Entlassung des Versicherten aus der Reha-Einrichtung einen Entlassungsbericht an den DMP-verantwortlichen Arzt zu senden. Dieser beinhaltet sämtliche für die weitere Behandlung relevanten Details insbesondere die notwendigen Angaben gemäß Anlage 2 i. V. m. Anlage 6 der DMP-A-RL (Dokumentationsparameter).
5. Die Rehabilitationseinrichtung verpflichtet sich, Versicherte der Verbände, die noch nicht an bestehenden Disease-Management-Programmen teilnehmen, auf diese Möglichkeit und die damit verbundenen Vorteile sowie

auf die an Disease-Management-Programmen der Verbände teilnehmenden Vertragsärzte hinzuweisen.

6. Die vertraglichen Pflichten nach dem geschlossenen Versorgungsvertrag nach § 111 Abs. 2 SGB V bleiben unberührt.

(2) Leistungen der Verbände

1. Die Verbände nehmen die eingebundene Rehabilitationseinrichtung in das zusammengefasste "Leistungserbringerverzeichnis DMP Koronare Herzerkrankung" auf. Diese Informationen werden den übrigen vertraglich eingebundenen Einrichtungen und der BWKG, den am DMP KHK der Verbände teilnehmenden Vertragsärzten sowie den Versicherten der Verbände zugänglich gemacht.
2. Die Verbände stellen der teilnehmenden Rehabilitationseinrichtung Informationsmaterial zum DMP KHK zur Verfügung.
3. Die Verbände unterrichten die BWKG unverzüglich nach dem Inkrafttreten einer Änderung der Nummer 1 der Anlage 5 der DMP-A-RL über die eingetretenen Änderungen der Anforderungen an die Behandlung. Die BWKG unterrichtet dann ihrerseits die teilnehmenden Leistungserbringer über die geänderten Anforderungen an die medizinische Behandlung nach Nummer 1 der Anlage 5 der DMP-A-RL.

§ 5 Teilnahme von Rehabilitationseinrichtungen

- (1) Teilnahmeberechtigt sind Rehabilitationseinrichtungen, die die Strukturqualitätsvoraussetzungen gem. Anlage 1 erfüllen. Diese sind gegenüber der BWKG mit dem Teilnahmeantrag gem. Anlage 2 zu bestätigen. Die BWKG prüft, ob die Strukturqualitätsvoraussetzungen erfüllt sind, informiert die Rehabilitationseinrichtung und die Krankenkassen/-verbände in Baden-Württemberg, über das Ergebnis der Prüfung, bestätigt der Rehabilitationseinrichtung den Beitritt
- (2) Der Beitritt wird mit dem Tag der Beitrittsbestätigung durch die BWKG wirksam.
- (3) Die Rehabilitationseinrichtung verpflichtet sich, der BWKG und den Verbänden für die Erfüllung der Strukturqualitätsvoraussetzungen relevante personelle und strukturelle Veränderungen unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Die Teilnahme endet, wenn die Rehabilitationseinrichtung die Strukturvoraussetzungen nicht erfüllt oder die medizinischen Vorschriften der DMP-A-RL nicht beachtet. Die BWKG teilt dies unverzüglich der Rehabilitationseinrichtung und den Krankenkassen/-verbänden in Baden-Württemberg mit.
- (5) Erfüllt eine Rehabilitationseinrichtung die Teilnahmevoraussetzungen nur vorübergehend nicht, können die Vertragspartner einvernehmlich abweichende Regelungen treffen.
- (6) Die Verbände können im Einvernehmen mit der BWKG den Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) mit der Überprüfung der Vorgaben nach Anlage 1 und medizinischen Vorgaben nach Anlage 5 der DMP-A-RL in den teilnehmenden Rehabilitationseinrichtungen beauftragen.

- (7) Die Teilnahme endet, wenn die Rehabilitationseinrichtung mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende kündigt.

§ 6 Vergütung und Abrechnung

Die Vergütung für die stationäre Rehabilitationsmaßnahme erfolgt nach Maßgabe der Regelungen des Versorgungsvertrages nach § 111 SGB V und in Höhe der nach § 111 Abs. 5 SGB V vereinbarten Vergütung.

§ 7 Laufzeit und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt zum 01.04.2021 in Kraft und ersetzt den Vertrag vom 01.04.2018. Eine erneute Teilnahmeerklärung der Rehabilitationseinrichtungen ist nicht notwendig. Der Vertrag endet automatisch mit dem Aufheben bzw. Wegfall der Zulassung des DMP KHK der Verbände durch das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS).
- (2) Dieser Vertrag kann jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende gekündigt werden.

§ 8 Sonstiges

Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt der Vertrag gültig, es sei denn, die unwirksame Bestimmung war für eine Vertragspartei derart wesentlich, dass ihr ein Festhalten an dem Vertrag nicht zugemutet werden kann. In allen anderen Fällen werden die Vertragsparteien die unwirksame Bestimmung durch Regelungen ersetzen, die dem ursprünglichen Regelungsziel am nächsten kommt. Erweist sich diese Vereinbarung als lückenhaft, sind die Parteien verpflichtet, sie unter Beachtung der erkennbaren Zielsetzung zu ergänzen.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Qualitätskriterien für beteiligte Rehabilitationseinrichtungen im Rahmen des DMP KHK

Anlage 2: Erhebungsbogen und Teilnahmeantrag

Vereinbarung KHK-Rehabilitation Baden-Württemberg

Stuttgart, den 3.3.2021



Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft e.V.

Stuttgart, den

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)

Die Leiterin der Landesvertretung Baden-Württemberg

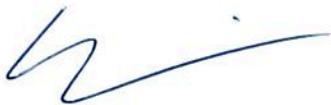
Kornwestheim, den 18.02.2021



BKK Landesverband Süd



München, den 22.03.2021



KNAPPSCHAFT
Regionaldirektion München

Dresden, den



IKK classic

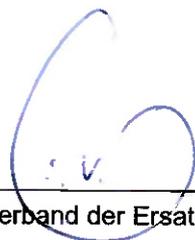
24.03.21

Vereinbarung KHK-Rehabilitation Baden-Württemberg

Stuttgart, den

Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft e.V.

Stuttgart, den 25. März 2021



Biggi Bender
Leiterin der
vdek-Landesvertretung
Baden-Württemberg

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)

Die Leiterin der Landesvertretung Baden-Württemberg

Kornwestheim, den

BKK Landesverband Süd

München, den

KNAPPSCHAFT
Regionaldirektion München

Dresden, den

IKK classic

Strukturqualität Rehabilitationseinrichtungen

§ 1

Strukturqualität teilnahmeberechtigter Rehabilitationseinrichtungen

- (1) Am Disease-Management-Programm KHK können Rehabilitationseinrichtungen teilnehmen, die
1. einen Versorgungsvertrag gem. § 111 SGB V für den Indikationsbereich "Krankheiten des Herzens und des Kreislaufs" haben und
 2. die Einhaltung der Anforderungen an strukturierte Behandlungsprogramme für koronare Herzkrankheit gem. Anlage 5 der DMP-A-RL gewährleisten, sofern sie von ihnen zu verantwortende Leistungen betreffen und
 3. die Teilnahme am Qualitätssicherungsverfahren QS-Reha der GKV oder dem Qualitätssicherungsprogramm für die medizinische Rehabilitation der Rentenversicherung nachweisen können, sowie
 4. der Vereinbarung DMP-KHK beigetreten sind und damit die Einhaltung der entsprechenden vertraglichen Regelungen anerkennen und sicherstellen.
- (2) Die Rehabilitationseinrichtung stellt außerdem
1. die Möglichkeit der ICD- und Schrittmacherkontrolle,
 2. die Möglichkeit der Einbindung eines Facharztes für Psychotherapeutische Medizin, eines Facharztes für Psychiatrie und Psychotherapie, eines Arztes mit der Zusatzbezeichnung Psychotherapie oder Psychoanalyse oder eines psychologischen Psychotherapeuten
 3. die Möglichkeit des Zuganges zu spezialisierten Einrichtungen zur Durchführung invasiver kardiologischer Leistungen
 4. die ständige Rufbereitschaft eines Facharztes
 5. die verbindliche Berücksichtigung der in den Leitlinien der Dt. Gesellschaft für Kardiologie zur Ergometrie (Fassung 2000) genannten Vorgaben
- sicher. Im Bereich der Ziffern 1. bis 3. kann die Rehabilitationseinrichtung mit anderen Leistungserbringern kooperieren.

§ 2

Änderung der Strukturvoraussetzungen

Die teilnehmende Rehabilitationseinrichtung ist verpflichtet, Änderungen bezüglich der Strukturqualitätsvoraussetzung der BWKG unaufgefordert mitzuteilen. Die BWKG prüft, ob die Teilnahmevoraussetzungen weiter vorliegen.

**Teilnahmeerklärung der Rehabilitationseinrichtung
zur Vereinbarung über die Einbeziehung der Rehabilitation
in das Strukturierte Behandlungsprogramm
Koronare Herzkrankheit der Verbände gem. § 137f SGB V
zwischen den Verbänden und der BWKG
(Vereinbarung KHK-Rehabilitation)**

Name der Einrichtung: _____

Adresse: _____

1. Teilnahmeerklärung

Die Rehabilitationseinrichtung erklärt, am Strukturierten Behandlungsprogramm KHK teilzunehmen und die stationäre rehabilitative kardiologische Versorgung entsprechend den Anforderungen der Anlagen 5 der DMP-Anforderungen-Richtlinie (DMP-ARL) zu übernehmen.

2. Nachweis von Strukturvoraussetzungen

Die nachfolgenden Angaben dienen der Spezifizierung der Strukturqualität gem. Anlage 1.

2.1 Teilnahme am Qualitätssicherungsverfahren

Die Rehabilitationseinrichtung nimmt am

- Qualitätssicherungsverfahren QS-Reha der GKV teil (Nachweis ist beigefügt)
oder
- Qualitätssicherungsprogramm für die medizinische Rehabilitation der Rentenversicherung teil (Nachweis ist beigefügt).

2.2. Sicherstellung ergänzender Leistungen

2.2.1 Möglichkeit für notwendige ICD- und Schrittmacherkontrollen durch

- angestellter Arzt der Rehabilitationseinrichtung
- niedergelassener Arzt (Name, Adresse)

- Der Kooperationspartner nimmt am DMP-KHK teil.

2.2.2 Möglichkeit der Einbeziehung eines Facharztes für psychotherapeutische Medizin, eines Psychiaters oder Arztes mit der Zusatzbezeichnung Psychotherapeut oder eines psychologischen Psychotherapeuten

- angestellter Arzt/Therapeut der Rehabilitationseinrichtung
- niedergelassener Arzt/Therapeut (Name, Adresse)

2.2.3 Bei notwendigen invasiv-kardiologischen Leistungen Kooperation mit (Name, Adresse des Krankenhauses/niedergelassenen Facharztes)

- Der Kooperationspartner nimmt am DMP-KHK teil.

3. Erklärungen

Die Rehabilitationseinrichtung ist mit der Veröffentlichung ihres Namens im entsprechenden Leistungserbringerverzeichniseinverstanden.

Anlage 2 zur Vereinbarung KHK-Rehabilitation

Die Rehabilitationseinrichtung stellt sicher, dass bei der Behandlung der in das DMP KHK eingeschriebenen Versicherten die Anforderungen der Anlage 5 der DMP-A-RL beachtet werden.

Die Rehabilitationseinrichtung erklärt das Vorliegen der Strukturvoraussetzungen gem. Anlage 1 der Vereinbarung KHK-Rehabilitation und teilt strukturelle und personelle Änderungen, die dazu führen, dass diese nicht mehr eingehalten werden können, der BWKG unverzüglich mit.

Die Rehabilitationseinrichtung stimmt zu, dass die Angaben in dieser Teilnahmeerklärung sowie die Erfüllung der Voraussetzungen gem. Anlage 1 durch die Vertragspartner (ggf. unter Einschaltung des MDK Baden-Württemberg) gemäß § 5 Abs. 6 der Vereinbarung KHK-Rehabilitation in geeigneter Form überprüft werden können.

Datum, Ort

Unterschrift

Die Rehabilitationseinrichtung erklärt die Teilnahme gegenüber der BWKG. Die BWKG überprüft die Voraussetzungen und bestätigt der Rehabilitationseinrichtung die Teilnahme.